



LAND BRANDENBURG

*Handwritten signature and date:*  
19.2.2013

**Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz**

Regionalabteilung Ost

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Postzustellungsurkunde

Deupo Kies und Beton GmbH & Co. KG  
Strommeisterei 1  
15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf

Bearb.: Hr. Belitz/Bo.  
Gesch.-Z.: RO1.2 – G07612  
Hausruf: (0335) 560-3225  
Fax: (0331) 27548-3405  
Internet: [www.lugv.brandenburg.de](http://www.lugv.brandenburg.de)  
Olaf.Belitz@lugv.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 15. Februar 2013

**Genehmigungsbescheid  
Nr. 30.076.00/12/08.15.B2/RO**

Anlagen: Antragsunterlagen Blatt 0001 bis 0101

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 01.09.2012 ergeht nach der Durchführung des immissions-  
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

**Entscheidung**

- I. Der Firma Deupo Kies und Beton GmbH & Co. KG, Strommeisterei 1  
in 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf wird die Genehmigung nach  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, einen Um-  
schlagplatz für nicht gefährliche Abfälle und Baustoffe auf dem Grund-  
stück in 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf, Strommeisterei 1  
Gemarkung Hartmannsdorf  
Flur 10, Flurstücke 10 und 45  
zu errichten und zu betreiben.
  
- II. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Dienstsitz:  
SeeburgerChaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

Besucheranschrift:  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

III. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 772,00 € erhoben.

Unter Berücksichtigung Ihrer Vorschusszahlung (45,00 €) wird mit diesem Bescheid der Differenzbetrag in Höhe von **727,00 €** festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zu überweisen bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)  
Konto-Nr.: 7110401812  
BLZ: 30050000

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt an: **1310500017958**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die jährliche maximale Umschlagmenge für nicht gefährliche Abfälle beträgt 50.000 t und für Schüttgüter 150.000 t. Es ist vorgesehen, maximal 500 t/d nicht gefährliche Abfälle und/oder Schüttgüter umzuschlagen.

Folgende Materialien sind für den Umschlag beantragt worden:

nicht gefährliche Abfälle: Beton (AS 170101), Ziegel (AS 170102), Fliesen, Ziegel und Keramik (AS 170103), Holz (AS 170201), Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen (AS 170504) und Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt (AS 170506) sowie Schüttgüter wie Kies, Sand, Splitt, Wasserbausteine, Schotter und Gesteinsgemische.

Die bereits bestehende Anlage ist mit einer ca. 120 m langen Spundwand ausgerüstet. Die Verladestraße besteht aus Betonplatten, die auf einem Kiesbett mit Folienabdichtung liegen.

Die Verladung erfolgt mittels Bagger von Schiff auf LKW oder von LKW auf Schiff.

Die Anlage wird Montag - Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben.

### **Antragsunterlagen**

Diesem Bescheid liegen die paginierten Antragsunterlagen (Blatt 0001 bis 0101) zugrunde, die Bestandteil des Genehmigungsantrages vom 01.09.2012 sind. Der Antrag wurde ergänzt am 21.11.2012.

## **Nebenbestimmungen (NB)**

### **1. Allgemein**

- 1.1 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen wird.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher dem LUGV, RO sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LUGV, RO unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides betrieben wird. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB 1.3 dieses Bescheides durch das LUGV, RO festgelegt.

### **2. Wasserstraßen-Recht**

- 2.1 Dem Wasser- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen. Dem Wasser- und Schifffahrtsamt ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 2.3 Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.
- 2.4 Der Betreiber ist für die Verkehrssicherheit sowie für die Erhaltung der Standsicherheit aller Anlagen verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Anlage nur von solchen Fahrzeugen genutzt werden, für die die statischen Berechnungen erstellt wurden.
- 2.5 Die Anlage ist bei Dunkelheit und Sichtweiten unter 100 m blendfrei so zu beleuchten, dass sie von der Wasserseite aus gut zu erkennen ist.

- 2.6 An der Anlage dürfen außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
- 2.7 Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Falls Stoffe oder Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Beseitigung erfolgt auf Kosten des Antragstellers.
- 2.8 Die Wasserfahrzeuge müssen so festgemacht werden können, dass sie innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagsanlagen bleiben.
- 2.9 Die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe im Bereich der Liegeplätze / Umschlagplatz und in den Zufahrten ist herzustellen und zu erhalten. Bagger- und Räumungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) vorgenommen werden. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.
- 2.10 Im Umschlagsbereich (Verladekai) der Bundeswasserstraße ist im Bereich des Schwenkarmes des Beladungs- / Entladungsgerätes plus einem Sicherheitszuschlag von 5 Metern eine jährliche Peilung durch den Antragsteller durchzuführen und dem WSA Berlin vorzulegen.
- 2.11 Nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges sind die Umschlagsanlagen aus dem Lichtraumprofil der Wasserstraße herauszunehmen.
- 2.12 Beim Be- und Entladen bzw. beim An- und Abfahren der Schiffe ist eine Behinderung der durchgehenden Schifffahrt auszuschließen.
- 3. Immissionsschutz**
- 3.1 Sämtliche Fahrwege auf dem Anlagengelände sind beim Betrieb der Anlage (An- und Abtransporte), wenn diese nicht durch Niederschläge ausreichend befeuchtet sind, ständig feucht zu halten, so dass sichtbare Staubemissionen nicht auftreten.
- 3.2 Die befestigten Straßen (asphaltierte Zufahrt und Verladestraße) sind regelmäßig, bei starker Verschmutzung sofort, so zu reinigen, dass keine sichtbaren Staubemissionen bei Fahrbewegungen auftreten können.
- 3.3 Die umzuschlagenden Materialien sind so feucht zu halten, dass beim Umschlag der Abfälle und Schüttgüter keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können.

- 3.4 Die Abwurfhöhe des Greifers ist beim Beladen der Transportfahrzeuge zu minimieren, so dass Staubemissionen und Verladeverluste möglichst vermieden werden.
- 3.5 Das Lagern der nicht gefährlichen Abfälle und Schüttgüter im Bereich der Umschlaganlage ist nicht zulässig.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Die Außenanlagen (Verkehrswege) sind ausreichend künstlich zu beleuchten. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.  
Nach der DIN EN 12464-2 Tb. 5.1 Bezugsnummer 5.4.4 ist ein Wertungswert der Beleuchtungsstärke von  $E_m = 30$  Lux zu gewährleisten. Dabei ist ein Mindestwert der Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke  $U_o$  von 0,4 für die Verkehrsflächen und 0,25 für Lagerflächen zu gewährleisten.
- 4.2 Bis zur Realisierung der NB 4.1 darf die Anlage nur bei ausreichendem Tageslicht betrieben werden.
- 4.3 Den Arbeitnehmern ist im Bereich des Umschlagplatzes eine Toilette zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Es ist sicherzustellen, dass sich im Gefahrenbereich des Baggers keine Personen aufhalten.
- 4.5 Die Gefährdungsbeurteilung der Betriebsstätte ist für das Betreiben dieser Anlage fortzuschreiben. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.
- 4.6 Zur Erstbesichtigung sind folgende Unterlagen vorzuhalten:
- Handbuch für den Betrieb der Anlage
  - die Gefährdungsbeurteilung der Anlage

①

#### **5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Es ist sicherzustellen, dass während des Anlagenbetriebes keine schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. Bundes- Bodenschutzgesetzes durch auslaufende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe, Öle) zu besorgen sind.
- 5.2 Es ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Sämtliche umgeschlagenen Abfälle und Schüttgüter sind zu erfassen und zu kontrollieren. Folgende Angaben sind taggenau zu dokumentieren und als Tagesprotokolle in das Betriebstagebuch zu übernehmen (die Tagesprotokolle können auch mittels EDV geführt werden):
- a) Feststellung der Art und Herkunft der Abfälle, einschließlich des Abfallschlüssels nach AVV, bzw. der Schüttgüter und
  - b) Ergebnis der Sicht- und Übereinstimmungskontrolle.

- 5.3 Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu protokollieren. Innerhalb einer Woche ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, über die Zurückweisung in Form der Übersendung der Kopie des Protokolls zu informieren. Die Protokolle sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.
- 5.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu erstellen. Es hat die wesentlichen Angaben des Betriebes der Anlage zu enthalten, u. a.:
- die Daten der Tagesprotokollierungen,
  - besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen, Zurückweisungen) mit Ursachen, Protokollen und eingeleiteten Maßnahmen,
  - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage und
  - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist wöchentlich von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person zu überprüfen, dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, nach Abschluss mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorzulegen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

- 5.5 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie hat sich an den Auflagen dieser Genehmigung zu orientieren und die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Ordnung und Sicherheit zu enthalten. Sie ist fortzuschreiben und an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich aufzuhängen.
- 5.6 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es hat die Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen gewährleisten, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben des Personals sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, festzulegen. Es ist mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.
- 5.7 Jeweils bis zum 01. April ist dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, eine Jahresübersicht des Vorjahres mit den folgenden Angaben zu übergeben:
- Daten der umgeschlagenen Abfälle und Schüttgüter (Art, AS bei Abfällen, Menge, Herkunft und Verbleib),
  - besondere Vorkommnisse (Betriebsstörungen, Zurückweisung, jeweils Art, Datum, Maßnahme) und
  - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage.

## **Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Anlage befindet sich in 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf, Strommeisterei 1 im Landkreis Oder-Spree und stellt eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen und Baustoffen dar.

Die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage wurde mit Bescheid 018.00.00/97 am 05. November 1997 erteilt. Antragsgemäß war die Genehmigung bis zum 31. Dezember 2012 befristet und ist somit erloschen.

Da die Umschlaganlage wieder in Betrieb genommen werden soll, wurde eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Am 31.08.2012 reichten Sie einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung Ost des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 24.04.2012 bzw. 24.05.2012 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstsitz Frankfurt (Oder)
- Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Berlin
- Amt Spreenhagen
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Referat RO 2

Die Antragsunterlagen wurden von Ihnen letztmalig am 21.11.2012 ergänzt.

Das Amt Spreenhagen erteilte mit Schreiben vom 07.11.2012 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

### **2. Rechtliche Würdigung**

#### **2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Anlage ist der Nr. 8.15 b) Spalte 2 und der Nr. 9.11 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

## 2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter 3. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Stand der Technik ist in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgeschrieben. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgte nach Nr. 4 TA Luft. Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in Nr. 5 TA Luft geregelt. Die Anforderungen hinsichtlich staubförmiger Emissionen sind für den Betrieb der beantragten Anlage in Nr. 5.2.3 der TA Luft festgelegt.

Aus Sicht des Schutzes vor Luftverunreinigungen (Staubemissionen) ist der Betrieb der Anlage unter den im Antrag angegebenen Voraussetzungen genehmigungsfähig. Die Fahrfläche für den Umschlagbagger ist mit Betonplatten befestigt. Die Zufahrt für die transportierenden LKW ist teilweise mit Asphalt und RC-Material befestigt. Es sind aufgrund der Vorsorgemaßnahmen der TA Luft Nr. 5.2.3 Maßnahmen zur Emissionsminderung während der Fahrbewegungen der LKW und des Umschlagvorgangs zu fordern. Insbesondere sind Befeuchtungseinrichtungen zu schaffen und zu betreiben (NB 3.1 bis 3.3) sowie die Fallhöhe zu minimieren (NB 3.4).

Hinsichtlich der Bewertung der durch den Betrieb der beantragten Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. Demnach kann eine

Genehmigung zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutz) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach der Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Der ermittelte Beurteilungspegel unterschreitet den Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mehr als 6 dB(A) und ist somit als nicht relevant anzusehen (TA Lärm Nr. 3.2.1). Der messtechnische Nachweis zur Einhaltung des IRW ist nicht erforderlich.

Es wird eingeschätzt, dass die Transportfahrzeuge und der Umschlagbagger dem Stand der Technik entsprechen.

§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Zur Erfüllung der Anforderungen die sich aus arbeitsschutzrechtlichen Verordnungen ergeben, waren die Nebenbestimmungen unter Punkt 4 der NB erforderlich. Diese Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Forderungen der Arbeitsschutzvorschriften zum Schutz der Beschäftigten eingehalten werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören u. a. auch das Bauplanungsrecht, Abfallrecht und der Gewässerschutz.

Das Gelände befindet sich im Außenbereich und im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes.

Der vorhandene Umschlagplatz ist für die Stoffumschläge entsprechend ausgestattet einschließlich Befestigung und Entwässerung. Eine Altlastverdachtsfläche liegt nicht vor.

Vor dem Hintergrund fehlender oder nicht korrekter oder eindeutiger Ausführungen im Antrag enthalten die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen Forderungen und Regelungen bezüglich der Einhaltung und Sicherstellung der abfallrechtlichen Grundanforderungen. Die Forderungen stützen sich auf die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie seines untergesetzlichen Regelwerkes (NB 5.2 und 5.3).

Gemäß Protokoll der abfallwirtschaftlichen Dienstberatung am 12. Juni 2009 wird zur Außerkraftsetzung der TA Abfall und TA Siedlungsabfall, die konkrete Regelungen zur Dokumentation beinhalteten, ausgesagt, dass die inhaltlichen Anforderungen an Abfallanlagen auch weiterhin anwendbar sind, soweit hierzu in Rechtsvorschriften keine entsprechenden Regelungen existieren und die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist hier der Fall, aus diesem Grund werden Regelungen zur Dokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch u. a.) mit aufgenommen, da diese sich in der Praxis bewährt haben (NB 5.4 bis 5.7).

Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, da die Zwischenlagerung der Abfälle auf dem Gelände nicht beabsichtigt und nicht zulässig ist.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind nicht betroffen.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB 1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) und gemäß § 2 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) gebührenpflichtig.

Nach § 10 Abs. 1 und § 12 GebGBbg waren Ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **4. Gebührenfestsetzung**

Gemäß § 13 GebGBbg ist nach Beendigung einer Amtshandlung für jede öffentliche Leistung (Verwaltungstätigkeit i.S. von § 2 GebGBbg) eine Gebühr zu erheben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Die Gebühren für die öffentlichen Leistungen einschließlich der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen werden von uns als Genehmigungsbehörde erhoben, da wir die öffentliche Leistung Ihnen gegenüber als Gebührenschuldner unmittelbar vornehmen.

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1, 10, 15 und 13 des GebGBbg i. V. m. den betreffenden Tarifstellen der Gebührenordnungen.

#### **a) Immissionsschutzrecht**

Für Ihr geplantes Vorhaben wurden Errichtungskosten (E) in Höhe von 0 € angegeben. Entsprechend der Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOMUGV ist unter Anwendung der Berechnungsformel  $180 + 0,005 \times E$  zunächst eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 180,00 € ermittelt worden.

#### **b) Baurecht**

Die Berechnung der Baugebühr ergibt sich aus der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO). Bei 8 Stunden mit einem Stundensatz in Höhe von 74,00 € ergibt sich eine Baugebühr von 592,00 €.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid errechnet sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

a) immissionsschutzrechtlichen Anteils von	180,00 €
b) baurechtlichen Anteils von	592,00 €.

In Summe ergeben sich daraus 772,00 €.

Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorschusszahlung in Höhe von 45,00 € wird mit diesem Bescheid der Differenzbetrag in Höhe von 727,00 € festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Gebühr gemäß §§ 19, 21 GebGBbg für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden können.

### **Hinweise**

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LUGV, RO mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LUGV, RO prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LUGV, RO kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB 1.2.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Dem LUGV, RO ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

10. Der Abfallerzeuger ist für eine ordnungsgemäße Abfalldeklaration nach AVV sowie für die ordnungsgemäße Verwertung/ Beseitigung gemäß §§ 7 ff. bzw. §§ 15 ff. KrWG aller während der Errichtung und des Anlagenbetriebes anfallenden Abfälle verantwortlich.  
Die Vorschriften der NachwV sind einzuhalten.  
Die entsprechenden Abfallentsorgungswege sowie Belege der Entsorgung sind auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG vorzulegen.
11. Gefährliche Abfälle sind gemäß §3 SAbfEV der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen.  
Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 49 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 3 NachwV abzulegen.
12. Für gewerbliche Siedlungsabfälle der AVV 20 03 01, die nicht verwertet werden, ist gemäß § 7 GewAbfV ein Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (ö.r.E) im angemessenen Umfang zu nutzen.

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24 Februar 2012 (GVBl. II Nr. 13)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 246)
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2012 (GVBl. II Nr. 101)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Ein Widerspruch bzw. eine nachfolgende Anfechtungsklage gegen die Gebührenentscheidung hätten in Anbetracht der Kraft Gesetzes vorhandenen sofortigen Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13 in 15230 Frankfurt (Oder) eine solche jedoch anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO), soweit zuvor ein hier gestellter Antrag abgelehnt bzw. in angemessener Frist darüber nicht entschieden wurde oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Belitz

